



Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Dietzenbach

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“

Nach § 58b des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz – SG) können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement zu leisten. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Behörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. derzeitige Anschrift

Die Geburtstage dieses Personenkreises dürfen nicht mitgeteilt werden.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Vom Recht auf Widerspruch kann bei der Anmeldung oder Ummeldung oder durch formlose Erklärung gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereichs Sicherheit & Ordnung, Abteilung Bürgerservice & Wahlen Gebrauch gemacht werden. Ein Vordruck gegen den Widerspruch wird auf der Internetseite der Kreisstadt Dietzenbach, www.dietzenbach.de/buergerservice/formulare, sowie bei folgender Servicestelle bereit gehalten:

Schnellschalter im Rathaus, Europaplatz 1, 63128 Dietzenbach

Öffnungszeiten:

| | |
|------------|---------------------------------------|
| Montag | 08:00 – 12:00 Uhr + 13:00 – 15:00 Uhr |
| Dienstag | 08:00 – 12:00 Uhr + 13:00 – 15:00 Uhr |
| Donnerstag | 08:00 – 12:00 Uhr + 13:00 – 15:00 Uhr |
| Freitag | 08:00 – 12:00 Uhr |

Eingelegte Widersprüche werden mit dem Tag des Eingehens wirksam. Fristen sind nicht zu beachten. Da alle Widersprüche angenommen werden, ergehen keine schriftlichen Bescheide und keine schriftlichen Bestätigungen. Widersprüche im vorgenannten Sinne verlieren erst durch schriftlich eingelegten Widerruf ihre Wirksamkeit.

Dietzenbach, 16. Oktober 2018

Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach
Im Auftrag
Bartels